



# Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Verordnung besondere Lage)

**(Maskenpflicht an Sekundarstufe II, Ausweitung Impf- und  
Genesungszertifikat, Einschränkung privater Veranstaltungen,  
Homeofficepflicht, Fernunterricht an Hochschulen)**

Änderung vom «\$SmartDocumentDate»

Entwurf 10.12.2021

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> In Schulen der Sekundarstufe II gilt während den Unterrichtszeiten eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6. Im Übrigen fallen Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II in die Zuständigkeit der Kantone.

*Art. 3* Personen mit einem Zertifikat

<sup>1</sup> Als Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, die über eines der folgenden Zertifikate verfügen:

- a. ein Covid-19-Zertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>2</sup>;
- b. ein anerkanntes ausländisches Zertifikat nach dem 7. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Zertifikate.

<sup>2</sup> Als Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, die über eines der folgenden Zertifikate verfügen:

<sup>1</sup> SR 818.101.26  
<sup>2</sup> SR 818.102.2

- a. ein Covid-19-Impfzertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 1 Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>3</sup>;
- b. ein Covid-19-Genesungszertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 2 Covid-19-Verordnung Zertifikate;
- c. ein Covid-19-Ausnahmezertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 4 Covid-Verordnung Zertifikate;
- d. ein anerkanntes ausländisches Zertifikat zur Bescheinigung von Impfungen oder Genesungen nach dem 7. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Zertifikate.

<sup>3</sup> Als Personen mit einem Impf- oder Genesungs- und einem Testzertifikat im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, die über die folgenden beiden Zertifikate verfügen:

- a. ein Impf- oder Genesungszertifikat; und
- b. ein Testzertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 3 der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>4</sup> oder ein anerkanntes ausländisches Zertifikat zur Bescheinigung von Tests nach dem 7. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Zertifikate.

*Art. 3a* Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können

<sup>1</sup> Personen, die über ein Attest verfügen, das bestätigt, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, sind beim Zugang zu Veranstaltungen und Betrieben Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat gleichgestellt. Sie müssen jedoch eine Gesichtsmaske tragen.

<sup>2</sup> Das Attest muss von einer Fachperson ausgestellt sein, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>5</sup> zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

<sup>3</sup> Die medizinischen Gründe sind in Anhang 3 ausgeführt.

*Art. 6 Abs. 2 Bst. i*

<sup>2</sup> Von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind folgende Personen:

- i. Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- und einem Testzertifikat beschränkt ist.

*Art. 12 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, gilt Folgendes:

<sup>3</sup> SR 818.102.2

<sup>4</sup> SR 818.102.2

<sup>5</sup> SR 811.11

- a. Den Zugang zu Innenbereichen müssen die Betreiber für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränken. Die Betreiber müssen für eine wirksame Lüftung der Räumlichkeiten sorgen. Für die Gäste gilt eine Sitzpflicht, ausser wenn der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- und einem Testzertifikat beschränkt wird.

*Art. 13*            Besondere Bestimmungen für Diskotheken und Tanzlokale  
                          und andere Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur,  
                          Unterhaltung, Freizeit und Sport

<sup>1</sup> Diskotheken und Tanzlokale müssen bei Personen ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungs- und einem Testzertifikat beschränken und die Kontaktdaten der Gäste erheben.

<sup>2</sup> Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, müssen bei Personen ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränken. Sie können den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat und einem Testzertifikat beschränken.

*Art. 14 Abs. 1*

<sup>1</sup> Bei Veranstaltungen im Freien muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat beschränkt werden. Die Organisatoren können den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat nach Artikel 3 Absätze 2 oder 3 beschränken.

*Art. 15 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Bei Veranstaltungen in Innenräumen muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden. Die Organisatoren können den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- und einem Testzertifikat beschränken.

<sup>3</sup> Bei privaten Veranstaltungen mit höchstens 30 Personen, die in Innenräumen von nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, kann auf die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts verzichtet werden. Wenn nicht mehr als 5 Personen anwesend sind, kann auch auf eine Zugangsbeschränkung verzichtet werden; es gilt dann einzig Artikel 4.

*Art. 16 Sachüberschrift und Abs. 4<sup>bis</sup>*

Besondere Bestimmungen für Grossveranstaltungen

<sup>4bis</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann bei Freiluftveranstaltungen im Sportbereich, die auf längeren Wegstrecken oder auf Strecken im freien Gelände stattfinden

und bei denen aufgrund örtlicher Gegebenheiten weder Zugangskontrollen noch Absperierungen möglich sind, Ausnahmen von der Pflicht zur Zugangsbeschränkung bewilligen.

#### *Art. 17*

##### *Aufgehoben*

#### *Art. 18 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Für Fach- und Publikumsmessen gilt Folgendes:

- a. Findet die Messe nicht ausschliesslich im Freien statt, so muss bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden; die Organisatoren können den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- und einem Testzertifikat beschränken.

#### *Art. 19a*

An Institutionen des Hochschulbereichs ist der Präsenzunterricht verboten. Ausgenommen sind Prüfungen und weitere Veranstaltungen, sofern für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort unabdinglich ist.

#### *Art. 20*            Besondere Bestimmungen für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben

<sup>1</sup> Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gilt Folgendes:

- a. Werden die Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend die Personenzahl- und Zugangsbeschränkungen die Artikel 14 und 15.
- b. Ein Schutzkonzept muss nur erarbeitet und umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden; bei Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Artikel 25.

<sup>2</sup> Bei Aktivitäten in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben gilt zudem Folgendes:

- a. Wird die Aktivität mit einer Gesichtsmaske ausgeübt, so muss der Zugang unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden.
- b. Wird die Aktivität ohne Gesichtsmaske ausgeübt, so muss der Zugang unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- und einem Testzertifikat beschränkt werden.
- c. Es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

<sup>3</sup> Sportliche Aktivitäten dürfen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ohne Gesichtsmaske ausgeübt werden. Dies gilt auch für folgende Personen, sofern sie über ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat verfügen:

- a. Leistungssportlerinnen und -sportler, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (*Swiss Olympic Card*) besitzen oder der Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind;
- b. Mitglieder von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt dies auch für Sportaktivitäten in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts.

<sup>4</sup> Kulturelle Aktivitäten dürfen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ohne Gesichtsmaske ausgeübt werden. Dies gilt auch für folgende Personen, sofern sie über ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat verfügen:

- a. Professionelle Künstlerinnen und Künstler;
- b. Personen in Ausbildung zu einem professionellen Künstler oder einer professionellen Künstlerin.

<sup>5</sup> Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Freien gilt weder eine Pflicht zur Zugangsbeschränkung, noch zum Tragen einer Gesichtsmaske oder zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.

#### *Art. 22 Einleitungssatz*

Die zuständige kantonale Behörde kann Erleichterungen gegenüber den Vorgaben nach Artikel 10 Absätze 2–4 bewilligen, wenn:

#### *Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> Buchstabe b, 2<sup>bis</sup> und 2<sup>quater</sup>*

<sup>1bis</sup> In Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:

- b. Personen, die nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b, c, e und f keine Gesichtsmaske tragen müssen.

<sup>2bis</sup> Sie sind berechtigt, das Vorliegen eines Zertifikats nach Artikel 3 Absatz 1 bei ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts nach Artikel 7 Absatz 4 dient. Das Ergebnis der Überprüfung darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

<sup>2quater</sup> Die Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Sie treffen die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu

Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

*Art. 28 Bst. a, c und h*

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen nach einer der folgenden Bestimmungen nicht einhält: Artikel 10 Absätze 1–3, 12, 13, 14 Absätze 1 und 2, 15, 18 Buchstaben a und b sowie 20 Absätze 1 und 2;
- c. vorsätzlich eine Veranstaltung mit mehr Personen durchführt, als nach den Artikeln 14 Absätze 2 und 3 sowie 15 Absätze 2 und 3 zulässig sind;
- h. sich als Person über 16 Jahren ohne das erforderliche Zertifikat vorsätzlich zu einer Einrichtung, einem Betrieb oder einer Veranstaltung Zutritt verschafft, für den ein bestimmtes Zertifikat nach Artikel 3 verlangt wird.

*Art. 29 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern führt die Anhänge 1–3 gemäss den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen nach.

*Art. 32a Abs. 1*

<sup>1</sup> Bis zum 24. Januar 2022 sind Nachweise, die belegen, dass eine Person aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden kann, einem Zertifikat nach Artikel 3 gleichgestellt. Für den Nachweis ist ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes erforderlich, die oder der nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>6</sup> zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Die Verordnung erhält neu einen Anhang 3 gemäss Beilage.

IV

Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>6</sup> SR 811.11

<sup>7</sup> SR 314.11

*Ziff. 16005 und 16007*

16005. Unberechtigter Zutritt ohne das erforderliche, gültige Zertifikat zu einer Örtlichkeit oder Veranstaltung, für den für Personen ab 16 Jahren ein bestimmtes Zertifikat verlangt wird (Art. 28 Bst. h Covid-19-Verordnung besondere Lage) 100
16007. Durchführung einer privaten Veranstaltung mit mehr Personen als zulässig sind (Art. 28 Bst. c i.V.m. Art. 14 Abs. 3 und 15 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage) 200

## VI

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... Dezember 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>8</sup> Sie gilt bis zum 24. Januar 2022; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

<sup>2</sup> Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c tritt am 10. Januar 2022 in Kraft.

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>8</sup> Dringliche Veröffentlichung vom ... 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

*Anhang 1*  
(Art. 10 Abs. 4, 11 Abs. 1 sowie 29)

*Ziff. 2 Überschrift*

**2 Schutzkonzepte für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, die bei Personen über 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränken**



## **Medizinische Gründe dafür, dass sich eine Person nicht impfen lassen kann**

Als medizinische Gründe dafür, dass sich eine Person nicht impfen lassen kann, gelten:

1. Schwere, durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Allergologie und Immunologie bestätigte Allergien gegen Bestandteile der in der Schweiz zugelassenen Impfstoffe, namentlich folgende absolute oder relative Kontraindikationen allergischer Art vor oder nach einer Impfung:
  - a. schwere Anaphylaxie (Grad III/IV) mit unklarem oder noch nicht abgeklärtem Auslöser;
  - b. idiopathische Anaphylaxie;
  - c. Allgemeinreaktion/Anaphylaxie auf Inhaltsstoffe des Impfstoffs;
  - d. bekannte oder wahrscheinliche Sensibilisierung vom Soforttyp auf Polyethylenglykol (PEG, Macrogol; enthalten in Comirnaty, Spikevax) oder Tromethamin (Trometamol, TRIS; enthalten in Spikevax);
  - e. Anaphylaxie nach der ersten Dosis des Impfstoffs.
2. Seltene allergische Allgemeinreaktionen bzw. Anaphylaxie oder nicht-allergische schwere Impfreaktionen nach der ersten Impfung bei Fehlen einer Möglichkeit oder Empfehlung, die zweite Impfung mit einem Impfstoff der gleichen oder einer anderen Technologie durchzuführen, namentlich folgende absolute oder relative Kontraindikationen nicht allergischer Art nach der ersten Impfdosis: Myokarditis oder Perikarditis.
3. Schwere psychische Beeinträchtigungen, welche Impfungen trotz psychologischer oder medizinischer Unterstützung und individueller Betreuung generell verunmöglichen.